

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 151/09 B

L 19 AL 32/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 39/09 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2009 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt oder bezeichnet werden kann. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führt oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Gegenstand des Rechtsstreits ist ausschließlich der vom Kläger gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Bewilligung eines Gründungszuschusses nach Maßgabe des § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Dass das Sozialgericht (SG) und das LSG vom Antrag des Klägers ausgegangen sind, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. März 2009 zur Gewährung eines Gründungszuschusses ab 1. März 2009 zu verurteilen, ist unter Berücksichtigung des den beigezogenen Akten zu entnehmenden Gesamtvorbringens des Klägers nicht zu beanstanden. Nichts anderes folgt auch aus den vom Kläger zur Begründung seines Prozesskostenhilfesuchs dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegten Unterlagen mit handschriftlichen Vermerken. Soweit der Kläger ausdrücklich oder sinngemäß geltend macht, ihm stünden über den streitgegenständlichen Anspruch hinaus auch noch andere Ansprüche - etwa auf Arbeitslosengeld (März bis Juli 2009), Schadensersatz oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - zu, ist hierüber im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.
- 4 SG und LSG haben zu Recht angenommen, dass der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung eines Gründungszuschusses gemäß § 57 SGB III hat. Wesentliche Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit (§ 57 Abs 1 SGB III). Insoweit muss der Selbständige die jeweils geltenden Rahmenbedingungen beachten, die sich insbesondere aus der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung (HwO) ergeben (vgl Link in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand Februar 2009, § 57 RdNr 43). Der Kläger ist aber für das von ihm beabsichtigte Installateur- und Heizungsbaugewerbe unstreitig nicht in



die Handwerksrolle eingetragen. Er ist deshalb nicht zur Ausübung einer entsprechenden selbständigen Tätigkeit berechtigt (§ 1 Abs 1 Satz 1 HwO, Nr 24 der Anlage A zur HwO). Ob dem Kläger die zunächst beantragte Eintragung in die Handwerksrolle zu Recht verweigert worden ist, unterliegt nicht der Beurteilung der Beklagten bzw der Sozialgerichte. Unabhängig davon ist zu beachten, dass nach den getroffenen Feststellungen der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers die gestellten Anträge auf Eintragung in die Handwerksrolle zurückgenommen hat. Die den streitgegenständlichen Gründungszuschuss ablehnende Entscheidung ist somit nicht zu beanstanden.

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

